

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim für die Randzeitenbetreuung an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Randzeitenbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen für schulpflichtige Kinder berufstätiger Eltern des Schulbezirks der Stadt Mannheim, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag (Anmeldung) und die Aufnahmebestätigung zustande.

(2) Anmeldungen für das folgende Schuljahr sind bis zum 15.3. des jeweiligen Kalenderjahres beim Fachbereich Bildung vorzunehmen. Maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung. Die Berufstätigkeit der Eltern ist in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Eine unterjährige Aufnahme ist nach Absprache frühestens zum 1. des Folgemonats möglich.

(4) Die Benutzungsordnung wird in den Schulen ausgehängt und bei der Aufnahme in ein Randzeitenbetreuungsangebot zusammen mit dem Gebührenbescheid verschickt.

§ 3 Ausschluss

(1) Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Randzeitenbetreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung des Randzeitenbetreuungsangebots einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten des Randzeitenbetreuungsangebots übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch des Randzeitenbetreuungsangebots ausgeschlossen werden.

(3) Ein Ausschluss ist bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder Ferienbetreuungen nach erfolgter Mahnung möglich.

(4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

(1) Der Fachbereich Bildung bzw. ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bietet für Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, an Unterrichtstagen der Schule von Montag bis Freitag eine Randzeitenbetreuung nach Schulschluss bis 17.00 Uhr an.

Bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen erfolgt keine Randzeitenbetreuung. Hierüber werden die Eltern nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher informiert.

(2) Am Freitag besteht die Möglichkeit, nach Anmeldung für die Randzeitenbetreuung am kostenpflichtigen Mittagessen teilzunehmen.

(3) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird für die im Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder bei Bedarf eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten. Die Berufstätigkeit der Eltern ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 Versicherung / Haftung

(1) Die Kinder der Randzeitenbetreuungsangebote gehören während des regulären Besuchs der Einrichtung, der Teilnahme von offiziellen, von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Randzeitenbetreuungseinrichtung genehmigten Veranstaltungen, sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a bzw. 8b Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden – Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Erleidet ein Kind bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, erbringt die Unfallkasse Baden – Württemberg Leistungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Kindes. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Einrichtung sofort zu melden.

(2) Die Aufsicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in dem Randzeitenbetreuungsangebot und endet mit dem Verlassen des Randzeitenbetreuungsangebots durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Randzeitenbetreuung festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Randzeitenbetreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Fernbleiben vom vereinbarten Randzeitenbetreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Randzeitenbetreuungsangebot teilnehmen, sind die Eltern verpflichtet, die Betreuungskräfte ab dem 1. Abwesenheitstag hierüber zu informieren.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a., die Randzeitenbetreuung bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen ihres Kindes ab dem 1. Krankheitstag im Randzeitenbetreuungsangebot mitzuteilen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer der folgenden Infektionskrankheiten besteht sowohl ein Zutrittsverbot als auch die Verpflichtung, umgehend die Leitung der Einrichtung zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist.

Cholera Diphtherie Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) virusbedingtes hämorrhagischen Fieber (zusätzlich Abstimmung mit Gesundheitsamt MA erforderlich) Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte) ansteckungsfähige Lungentuberkulose - TBC Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Shigellenruhr Skabies (Krätze) Typhus abdominalis	Haemophilus influenza Typ b-Meningitis Keuchhusten (Pertussis) Kopfläusebefall (Pediculosis) (Vordruck Gesundheitsamt MA) Masern Meningokokken-Infektion Mumps Röteln Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E Windpocken (Varizellen)
Bei den oben genannten Krankheiten darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.	Bei den oben genannten Krankheiten darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich bestätigen, dass das Kind gesund ist.

(3) Eine Medikamentengabe durch das pädagogische Personal ist nur möglich, wenn eine ärztliche Verordnung und der Bogen „Medikamentengabe“ vollständig ausgefüllt in der Einrichtung vorliegen. Für die Erst- und Wiederbeschaffung und Bereitstellung des Medikaments sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst verantwortlich. Medikamente, deren Haltbarkeit überschritten ist, werden nicht mehr in der Einrichtung verabreicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Randzeitenbetreuungsangebotes und den Personensorgeberechtigten.